

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Az.: 42/22 - Firma tesa Werk Hamburg GmbH Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Polymerisationsanlage) durch Errichtung und Betrieb eines temperierten Gefahrstoffcontainers für die Lagerung von organischen Peroxiden

A. Sachverhalt

Die Firma tesa Werk Hamburg GmbH hat mit Datum 24.03.2022 (Antragseingang am 30.03.2022, zuletzt wesentlich ergänzt am 12.12.2022) bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch Errichtung und Betrieb eines temperierten Gefahrstoffcontainers für die Lagerung von organischen Peroxiden auf dem Betriebsgrundstück Heykenaukamp 10, 21147 Hamburg beantragt.

Es wurde weiterhin die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 1,5 t auf 2,0 t organische Peroxide der Gefahrengruppe OPIa mit einer maximalen Lagertemperatur von 20 °C beantragt. Die Gefahrengruppe OPIa beschreibt organische Peroxide, die eine sehr hohe Abbrandgeschwindigkeit haben.

Bei dem Lagercontainer handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) und ist daher gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Die Lagerung der organischen Peroxide erfolgt bisher in einem Lagerraum im Produktionsgebäude Geb. 601.

Bei dem Lagercontainer handelt es sich um einen zugelassenen temperierten Gefahrstoffcontainer mit den Abmessungen 4,1 m x 1,7 m x 3,8 m. In Verbindung mit den erforderlichen Zuwegungen wird eine zusätzliche Fläche von ca. 45 m² befestigt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG bedarf es für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals erreicht oder eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung und Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen stellt nach Nr. 4.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG

ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma tesa Werk Hamburg GmbH (Az. 42/22) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, eine geänderte Einzelfallprüfung (Baader Konzept GmbH, 22103-1 vom 29.07.22) wurde am 06.09.2022 nachgereicht, ein Gutachten zur Eingriffsregelung mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung wurde am 12.12.2022 nachgereicht. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

D. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. den §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

E. Begründung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei

der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend. Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung:

Das Betriebsgrundstück liegt in einem Industriegebiet. Das Vorhaben im Randbereich einer geschützte Trockenrasenfläche. Im Vergleich zur Größe der Trockenrasenfläche von ca. 6 ha betrifft das Vorhaben nur einen vernachlässigbaren Bereich von ca. 45 m². Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß gutachterlicher Einschätzung nicht zu besorgen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft. Es sind keine Emissionen zu erwarten.

Das Vorhaben liegt außerhalb des Sicherheitsabstandes zu schutzwürdigen Nutzungen. Das Unfallrisiko wird durch Abstandshaltung zu vorhandener Nutzung sowie vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen reduziert.

F. Veröffentlichung des Prüfergebnisses

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.